

80. Wie ist ein aus entgeltlicher Überlassung und Schenkung gemischter Vertrag zu beurteilen? inwieweit kann er widerrufen werden?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Mai 1908 i. S. St. (Bekl.) w. G. (Kl.).  
Rep. V. 387/07.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger verlangte nach inzwischen (im Herbst 1905) erfolgtem Ableben seiner Ehefrau auf Grund des Kaufvertrags vom 13. März 1905 die Auflassung des Grundstücks St. II Nr. 1 gegen Eintragung

des der Beklagten in diesem Vertrage ausgesetzten Altenteils. Die Beklagte, Schwiegermutter des Klägers, erhob verschiedene Einwendungen gegen die Gültigkeit des Vertrags, widerrief die darin enthaltene Schenkung und stellte den Widerklagantrag auf Räumung des Grundstücks durch den Kläger. Der erste Richter hatte die Klage zugesprochen und die Widerklage abgewiesen. Auf Berufung der Beklagten wurde die Mehrzahl ihrer Einwendungen durch Zwischenurteil zurückgewiesen, und ebenso durch Teilurteil ihre Berufung, soweit sie gegen Abweisung der Widerklage gerichtet war. Über die Klage entschied das Oberlandesgericht noch nicht, war aber der Meinung, daß das Grundstück im Werte von 12000  $\mathcal{M}$  für Gegenleistungen von höchstens 7799  $\mathcal{M}$  weggegeben worden sei, daß die Beklagte die sonach im Vertrage enthaltene Schenkung mit Recht wegen schlechter Behandlung durch den Kläger widerrufen habe und daß sie ihm das Grundstück nur dann auflassen müsse, wenn er ihr gleichzeitig die, ihrem Betrage nach noch zu ermittelnde, Bereicherung herauszahle. Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil wurde zurückgewiesen.

In den Gründen wurde zunächst die Verwerfung der Irrtumseinrede der Beklagten gutgeheißen. Dann wurde fortgefahren:

„Auch der zweite Revisionsangriff, womit der Kaufvertrag vom 13. März 1905 als vollständiger, in zweiter Reihe als so überwiegender Schenkungsvertrag erklärt wird, daß der Bereicherungsanspruch auf Herausgabe des geschenkten Grundstücks gehen könne und müsse, ist hinfällig. Wenn auch zuzugeben ist, daß dieser Angriff die vorerst allein der Revision unterstellte Abweisung der Widerklage mitbetrifft, da die Beklagte, wenn sie das Eigentum des Grundstücks wegen Widerruflichkeit des Vertrags nicht zu übertragen brauchte, auch Räumung des auf diesen Vertrag gestützten klägerischen Besitzes verlangen könnte, so stellt doch der Berufungsrichter bedenkenfrei tatsächlich fest, daß jener Vertrag nicht etwa überwiegend, sondern nur zum kleineren Teile — vorläufig wird nur  $\frac{1}{3}$  angenommen — als Schenkung gelten müsse und könne. Hieran würde sich auch dann nichts ändern, wenn man bei Prüfung der Schenkungsfrage jene 1499  $\mathcal{M}$ , die der Kläger an Schulden für die Beklagte ohne ausdrücklich beurkundete Verpflichtung hierzu bezahlt haben will, mit der Revisionsklägerin in die Gegenleistungen des Klägers nicht ein-

rechnen wollte. Denn es blieben dann immer gegenüber einem Grundstückswerte von 12000 *M* Gegenleistungen des Klägers, die der Vorderrichter zum Betrage von 6300 *M* feststellt, und zu deren Erfüllung der Kläger laut der Vertragsurkunde verpflichtet war. Es kann übrigens nicht anerkannt werden, daß es bei Beurteilung der gänzlichen oder teilweisen Unentgeltlichkeit des Vertrags nur auf die nach § 313 B.G.B. beurkundeten Gegenleistungen ankommen kann; vielmehr ist die Prüfung dieser im wesentlichen der Tatsachenwürdigung des Richters überlassenen Frage von den gesamten Umständen abhängig, und können die Vertragssteile recht wohl auch nicht ausdrücklich beurkundete, vielleicht noch nicht fest vereinbarte, sondern nur in Aussicht genommene Gegenleistungen in der Weise mit berücksichtigt haben, daß sie damit die zum Teil beabsichtigte Schenkung einschränken wollten.

Nach § 516 Abs. 1 B.G.B. ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen andern bereichert, Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Bei nur teilweiser Bereicherung durch einen an sich entgeltlichen Vertrag und dem entsprechender nur teilweiser Schenkungseinigung kommt ein gemischter, zum Teil lästiger, zum Teil freigebiger Vertrag zustande, und dafür, wieweit die Entgeltlichkeit und wieweit die Schenkung reicht, ist das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung und der Vertragswille der Beteiligten maßgebend. Diese können zwar nicht etwas als Schenkung wollen, was in Wirklichkeit keine Bereicherung ist; aber sie können wollen und gültig vereinbaren, inwieweit die wirkliche Bereicherung des einen als Schenkung gelten soll. Wenn das Oberlandesgericht feststellt, daß im allgemeinen der bestrittene Vertrag über das Grundstück als entgeltlicher und nur zu dessen Mehrwert über die Gegenleistungen von mindestens 6300 *M*, höchstens 7799 *M* als Bereicherungsschenkungen nach dem — ausführlich festgestellten — Willen der Vertragssteile gelten sollte, so hat es dabei Rechtsätze nicht verletzt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 107, Bd. 60 S. 238, Bd. 62 S. 386.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für das frühere Recht vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 267 und Ur. des R.G.'s, Rep. V. 101/98, vom 5. Oktober 1898 (Jurist. Wochenschr. S. 619). D. C.

---

Als Bereicherung kann in einem solchen Falle nach §§ 531, 812 B.G.B. nach dem Vertragswillen nur der geschenkte, nicht durch Gegenleistungen ausgeglichene Mehrwert, nicht das Grundstück selbst, gelten. Nur insoweit ist Widerruf der Schenkung zulässig.“ . . .